

Nach einer kurzen einführenden Erläuterung durch StVR Bauhoyer fasst der Rat der Stadt Bergneustadt nachfolgende

Beschlüsse:

#### Zum Schreiben vom Aggerverband vom 10. 10. 2017

Der Aggerverband weist darauf hin, dass die Änderungsbereiche 1 und 3 direkt an den Leienbach angrenzen oder von ihm durchflossen werden. Hier muss unbedingt der Gewässerrandstreifen beachtet werden und der Leienbach darf nicht durch zukünftige Baumaßnahmen im Zuge einer Innenverdichtung beeinträchtigt werden.

Zusätzlich soll darauf geachtet werden, dass sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagsbeseitigung durch bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben können.

Beschluss:

Die Einhaltung des Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG und § 31 LWG erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Die überbaubaren Grundstücksflächen liegen alle außerhalb des 5-Meter-Bereiches (§ 38 WHG).

Im Teilbereich 1 und im Teilbereich 3 befindet sich an den Grundstücken ein öffentlicher Schmutz- und Regenwasserkanal. An diese Kanäle ist das anfallende Schmutz- und Regenwasser zwingend anzuschließen.

Im Teilbereich 2 ist z. Zt. nur ein Schmutzwasserkanal vorhanden, somit ist anfallendes Schmutzwasser dort anzuschließen. Die Regenwasserbeseitigung erfolgt z. Zt. durch Versickerung. Durch den späteren Ausbau der Straße wird dort ein Regenwasserkanal verlegt. Das Niederschlagswasser der 1. und 2. Bauweise ist dort gemäß hydrogeologischem Gutachten anzuschließen. Die 3. Bauweise kann gemäß Gutachten weiterhin versickern.

Die Gewässerüberlastung an den Einleitungsstellen wird durch Umbaumaßnahmen am Regenrückhaltebecken (z. Zt. in der Planungs- und Genehmigungsphase) beseitigt.

**Abstimmungsergebnis:** 30 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen

#### Zum Schreiben vom Oberbergischem Kreis vom 19. 10. 2017

Der Oberbergische Kreis weist darauf hin, dass die zwei großen Eichen im Südosten des Teilbereichs 2 als ortsbildprägend und für den Artenschutz erhalten bleiben sollten.

Zudem weist er darauf hin, dass die Grundstücksentwässerung der neuen Baugrundstücke an die öffentliche Kanalisation anzuschließen ist und somit das Abwasserbeseitigungskonzept aufgrund neuer Erschließungen zu aktualisieren ist.

#### Beschluss:

Die zwei großen Eichen bleiben als Ortsbildprägend und für den Artenschutz erhalten.

Die Grundstücke werden an die vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanäle angeschlossen. Lediglich das Niederschlagswasser der 3. Baureihe im Teilbereich 3 kann gemäß hydrogeologischem Gutachten, das im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vom Bauherrn zu erstellen ist, versickern.

Die neuen Baugrundstücke werden in das Abwasserbeseitigungskonzept eingearbeitet bzw. dort berücksichtigt.

Sofern ein bauaufsichtliches Verfahren durchgeführt wird, erfolgt eine Kreisinterne Beteiligung der Unteren Wasserbehörde.

Im Genehmigungsverfahren (§ 67 BauONR W) erfolgt eine Beteiligung nicht zwingend.

#### **Abstimmungsergebnis:** 30 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen

Zunächst weist StVR Bauhoyer darauf hin, dass es zwischenzeitlich eine Änderung des Baugesetzbuches gegeben habe. Aus diesem Grund müsse die vorliegende Beschlussvorlage bzw. der zfassende Beschluss korrigiert werden. In der Protokollierung dieses TOPs sowie der nachfolgenden TOPs werde daher das Inkrafttreten des Baugesetzbuches vom 23. 09. 2004 auf den 03. 11. 2017 korrigiert.

Anschließend fasst der Stadtrat folgenden

#### **Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. 11. 2017 (BGBl. I S. 1057), in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und gem. § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (Ifd. Nr. 1-2).
2. Der Rat beschließt, unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, die 5. vereinfachte Änderung der Bebauungspläne Nr. 8 A + B – Eichenfeld (Stand der Planzeichnungen: 13. 06. 2017, 21. 11. 2017 und 30. 11. 2017) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 7 (1), 41 (1) S. 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. 07. 1994 (GV. NW S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, als Satzung.

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 30.11.2017) ist dem Satzungsbeschluss beigefügt.

Hinweis: Die textlichen Festsetzungen werden durch diese Änderung nicht geändert.

3. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur 5. vereinfachten Änderung (Stand: 29.06.2017) mit dem Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – (Stand: 29.06.2017) ist beigefügt.
4. Die 5. vereinfachte Änderung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.